



Baurechtliche Informationen für Veranstalter

A) Veranstaltungsorte

1. Veranstaltung in Gebäuden

1.1 Räume/Gebäude sind als Versammlungsstätte genehmigt

Beispiele: Gastwirtschaft, Gemeindesaal, Mehrzweckhalle

- Vorschriften: Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Bay. Bauordnung (BayBO).
- Baurechtlich **keine** Anzeige erforderlich.
- Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften ist der Betreiber, z. B. Gastwirt, Gemeinde. Er kann jedoch Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser mit den Örtlichkeiten vertraut ist (§ 38 VStättV).

1.2 Vorübergehende Verwendung von anderen Räumen

Beispiele: Scheune, Gerätehalle, Schulturnhalle

- Vorschriften: VStättV, BayBO.
- Baurechtlich ist für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern eine **rechtzeitige Anzeige** (für das Landratsamt Aichach-Friedberg mind. 2 Wochen) mit Angabe von Ort, Zeitpunkt, Dauer und Teilnehmerzahl der Veranstaltung bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlich (§ 47 VStättV).
- Verantwortlichkeit ist für die Einhaltung der Vorschriften der Betreiber (§38 VStättV).

2. In genehmigungspflichtigen fliegenden Bauten

Beispiele: Veranstaltungszelte mit mehr als 200 m² und Achsbreite von mehr als 10 m (auch zusammengebaute Zelte mit jeweils weniger als 200 m², Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit mehr als 5 m Höhe, mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² und einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,50 m; Fahrgeschäfte).

- Vorschriften: Richtlinie über Fliegende Bauten (FIBauR), BayBO.
- Der Bauaufsichtsbehörde ist die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten **mind. 1 Woche** vorher unter Vorlage des **gültigen Prüfbuchs anzuzeigen** (Art. 72 BayBO).
- Der Betrieb darf nur aufgenommen werden, wenn eine Gebrauchsabnahme (stichprobenartig) durch die Bauaufsichtsbehörde durchgeführt wurde oder die Bauaufsichtsbehörde mit entsprechendem Eintrag ins Prüfbuch darauf verzichtet hat.
- Verantwortlichkeit wie oben (Nr. 6.1 FIBauR).

3. Im Freien

Beispiele: Festplatz, Sportplatz, Wiese, Innenhof, Waldlichtung.

- Vorschriften: VstättV, BayBO.
- Baurechtlich **keine Anzeige** erforderlich.
- Einhaltung der VstättV bei Besucherbereichen für mehr als 1000 Besucher in Verbindung mit Szenenflächen und baulichen Anlagen, z. B. Einzäunungen, Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde ist empfehlenswert.
- Verantwortlichkeit wie oben (§ 38 VstättV).

B) Übersicht über die wichtigsten baurechtlichen Anforderungen bei Veranstaltungen

Die nachfolgenden Ausführungen sind nur ein Auszug der wichtigsten gesetzlichen Anforderungen. Je nach Art der Veranstaltung können im Einzelfall weitergehende oder andere Anforderungen notwendig werden.

Als Ansprechpartner und Ratgeber stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamts im LRA für den südlichen Landkreis unter **08251 / 92-137** und für den nördlichen Landkreis unter **08251 / 92-4961** gerne zur Verfügung.

1. Erste Abhaltung einer Veranstaltung an einem Ort

- Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt (Bauamt) bereits bei Beginn der Planung.
- Landratsamt prüft, ob das Gebäude bzw. der Zeltaufstellplatz für die Veranstaltung geeignet ist und welche Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
- Bei wiederholter Durchführung der Veranstaltung am selben Ort reicht die Anzeige im Rahmen der üblichen Fristen.
- Bei Veranstaltungen in einem Zelt: lassen Sie sich frühzeitig Einsicht in das gültige Prüfbuch und die darin enthaltene Ausführungsgenehmigung gewähren.

2. Beschilderung

- Ausgänge und Rettungswege durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar kennzeichnen.
- Für die Bemessung der Größe der Zeichen sind die Sichtweiten zu beachten.

3. Beleuchtung

- In Gebäuden oder im Freien bzw. in Zelten mit mehr als 200 m² oder 400 Besuchern muss eine von der allgemeinen Stromversorgung unabhängige Sicherheitsbeleuchtung nach DIN VDE 0108 vorhanden sein.
- Die Nennbetriebsdauer der Ersatzstromquellen ist für mind. 1 Stunde auszulegen.
- Bei Dunkelheit müssen Versammlungsräume, Fluchtwegbeschilderungen, Ausgänge sowie Rettungswege innerhalb und außerhalb von Gebäuden und Zelten bis hin zur öffentlichen Verkehrsfläche beleuchtet werden.
Die Beleuchtungsstärke muss mind. 1 Lux betragen. Es müssen Hindernisse, Absätze und Stufen erkennbar sein.

4. Dekorationen

- Vorhänge und Dekorationen im Bereich von Rettungswegen und Ausgängen dürfen den Fußboden nicht berühren, müssen schwer entflammbar und leicht verschiebbar sein.
- Laub- oder Nadelholz ist nur frisch geschnitten zulässig.

5. Feuerwehrzufahrt/Stellplätze

- Ausreichend befestigte Zufahrten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge (mind. 3 m breit) freihalten und Richtlinie über Flächen für Feuerwehr beachten.
- Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe bereitstellen. Dabei Zufahrtsstraßen und öffentliche Verkehrsflächen von parkenden Fahrzeugen freihalten. Bei Bedarf einen geordneten Parkbetrieb mittels Ordnungspersonal sicherstellen.
- Möglichkeit zur Alarmierung der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes sicherstellen. Bei Bedarf eine Sicherheitswache organisieren.
- Löschwasserversorgung sicherstellen.
- Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ist empfehlenswert.

6. Feuerlöscher

- In Versammlungsstätten und Zelten sind Feuerlöscher gut sichtbar, leicht zugänglich und in ausreichender Zahl anzubringen und gebrauchsfähig zu halten.
- In Küchen sind Fettbrandlöscher oder CO₂ –Löscher, ggf. in Verbindung mit Löschdecken, erforderlich.
- Für Zelte ist nachfolgende Tabelle maßgebend:

Überbaubare Fläche	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Empfohlene Mindestzahl	Art der Feuerlöscher
bis 100 m ²	9 LE	1	Wasser-, Schaum- oder Pulverlöscher
bis 300 m ²	15 LE	1	
bis 600 m ²	24 LE	2	
bis 900 m ²	33 LE	3	
bis 1000 m ²	36 LE	4	
je weitere 500 m ²	12 weitere LE	1 weiterer	

7. Rettungswege

- Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und während des Betriebs unverschlossen sein.
- Schwellen oder einzelne Stufen im Zuge von Rettungswegen sind unzulässig.
- Versammlungsräume und Zelte mit jeweils mehr als 100 m² müssen mindestens zwei, möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge ins Freie oder zu weiter führenden Rettungswegen haben.
- Die Breite von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Bei der Berechnung der Gesamtbreite aller Rettungswege sind 1,20 m je 200 darauf angewiesene Personen zugrunde zu legen. Ohne Nachweis der Bestuhlung sind dabei auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.
- Die Ausgangsbreite der Fluchtwege muss sich auch im Freien fortsetzen und darf nicht durch Zäune, Autos, Geräte oder sonstige Ablagerungen verstellt oder eingengt werden.

8. Allgemeines

- Es müssen Abfallbehälter mit dicht schließendem Deckel aus nicht brennenden Stoffen vorhanden sein.
- Küchen und Grillöfen dürfen nur in Räumen mit ausreichender Lüftung aufgestellt und betrieben werden.
- Für jede Feuerstätte ist bis zu ihrem vollständigen Erlöschen eine ständige Aufsicht erforderlich.